

Interkommunale Steuerausscheidung

Die Steuerausscheidung zwischen st. gallischen Haupt- und Nebensteuerdomizilen richtet sich für die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des StHG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot (Art. 233 und 234 StG und Art. 89 Abs. 1 StV). Eine einzige Ausnahme besteht für die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht am Hauptsteuerdomizil erzielt werden. Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss Art. 89 Abs. 2 StV generell je zur Hälfte auf den Wohnsitz und den Geschäftsort aufgeteilt. Dies gilt auch dann, wenn eine Liegenschaft vorhanden ist, die zum Geschäftsvermögen gehört. Selbst wenn im Gewinn aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verkaufsgewinn auf der Liegenschaft enthalten ist, findet eine hälftige Aufteilung statt.

Ausscheidung bei Wohnsitzwechsel

Wohnort	1.1. - 30.6. 1.7. - 31.12.	Widnau Diepoldsau		
Geschäftsort	1.1. - 31.12.	Widnau		
Reingewinn		Fr. 100'000.--		
		Total	Diepoldsau	Widnau
Zuscheidung Wohnort		Fr. 50'000.--	Fr. 50'000.--	
Zuscheidung Betriebsstätte		Fr. 50'000.--		Fr. 50'000.--
Steuerbare Gewinnanteile		Fr. 100'000.--	Fr. 50'000.--	Fr. 50'000.--

Ausscheidung bei Geschäftsortswechsel

Auch bei einer Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit folgt die Steuerausscheidung im interkommunalen Bereich den bisherigen, harmonisierungsrechtlichen Grundsätzen.

Wohnort	1.1. - 30.6. 1.7. - 31.12.	Widnau Diepoldsau		
Geschäftsort	1.1. - 30.6. 1.7. - 31.12.	Widnau Diepoldsau		
Reingewinn		Fr. 100'000.--		
		Total	Diepoldsau	Widnau
Zuscheidung Wohnort		Fr. 50'000.--	Fr. 50'000.--	
Zuscheidung Betriebsstätten		Fr. 50'000.--	Fr. 25'000.--	Fr. 25'000.--
Steuerbare Gewinnanteile		Fr. 100'000.--	Fr. 75'000.--	Fr. 25'000.--